

Gemeinde Andeer

Parkreglement

Reglement über das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Gemeindebeschluss vom **xx.xx.xxxx**

		I. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1	<p>¹ Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund innerhalb des Ortsteils Andeer.</p> <p>² Als öffentlicher Grund gelten alle allgemein zugänglichen Strassen und Parkplätze innerhalb des Ortsteils Andeer, die im Eigentum der Politischen Gemeinde stehen bzw. durch diese in Bezug auf Parkzeitbeschränkung oder Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.</p>
Geltungsbereich	Art. 2	Direktanwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere der Strassengesetzgebung, gehen diesem Reglement vor.
Grundsatz	Art. 3	<p>¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist innerhalb des Ortsteils Andeer örtlich und zeitlich beschränkt und gebührenpflichtig.</p> <p>² Das über den Gemeingebrauch hinausgehende Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (Dauerparken) innerhalb des Ortsteils Andeer ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als Dauerparken gilt ein Abstellen über die gemäss Parkordnung festgelegte maximale Parkdauer hinaus als auch das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen (nachts) auf öffentlichem Grund.</p> <p>³ Massgebend ist die Signalisation und Markierung.</p>

Schwerverkehr und nicht immatrikulierte Fahrzeuge	Art. 4	Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich verboten. Die Gemeindeverwaltung kann einzelne Sektoren der Parkplätze ausscheiden, auf welchen das Abstellen nicht immatrikulierter Fahrzeuge und Anhänger, gegen Gebühr und zeitlich beschränkt, gestattet ist.
		II. Dauerparken
Dauerparken	Art. 5	¹ Dauerparken auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstands und ist nur auf den vom Gemeindevorstand bezeichneten Parkplätzen gegen Entrichtung einer Dauerparkgebühr zulässig.
Parkkarte	Art. 6	¹ Die Parkkarte berechtigt zum Abstellen des auf der Parkkarte bezeichneten Fahrzeugs in der auf der Parkkarte bezeichnetem Orts- teil. ² Ausschliesslich zu berufszwecken darf für Arbeitnehmer-/Innen der politischen Gemeinde (z.B. Lehrpersonal) die Parkkarte auf einen einzelnen Parkplatz beschränkt werden. Eine solche Beschränkung muss auf der Parkkarte vermerkt werden. ³ Der Besitz von mehreren auf einen einzelnen Parkplatz beschränkten Parkkarten ist nicht erlaubt. ⁴ Der Besitz einer Parkkarte generiert keinerlei Anspruch auf einen Parkplatz. ⁵ Die Parkkarte gilt nur für immatrikulierte Fahrzeuge. ⁶ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des berechtigten Fahrzeugs anzubringen, wenn das Dauerparken auf einem der entsprechenden Parkplätze beansprucht wird.
Berechtigte	Art. 7	Zum Erwerb einer Parkkarte sind alle Arbeitnehmer-/innen in der Gemeinde, Personen mit Wohnsitz sowie Zeitwohnsitzbesitzer in der politischen Gemeinde Andeer berechtigt.
Gebühren der Parkkarte	Art. 8	¹ Für die Erteilung einer Dauerparkbewilligung wird eine Gebühr von CHF 600.00 pro Jahr bzw. CHF 50.00 pro Monat erhoben. Der Gemeindevorstand passt die Gebühr periodisch der Teuerung an. ² Für die Erteilung einer auf einen einzelnen Parkplatz beschränkten Dauerparkbewilligung wird keine Gebühr erhoben.
Verfahren	Art. 9	¹ Die Parkkarten sind bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Es ist Sache des Gesuchstellers seine Berechtigung nachzuweisen. ² Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.

Dauerparkkarten-
verlust Art. 10 Beim Verlust einer Dauerparkkarte kann gegen eine Gebühr von CHF 10.00 eine neue Dauerparkkarte erworben werden

Gültigkeit der
Parkkarte Art. 11 ¹ Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. In besonderen Fällen ist eine abweichende Gültigkeitsdauer möglich, wobei die minimale Gültigkeitsdauer 1 Monat und die maximale Gültigkeitsdauer 12 Monate beträgt.

² Die Parkkarte wird entzogen bzw. wird die Erneuerung verweigert, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.

³ Der Missbrauch der Parkkarte zieht strafrechtliche Sanktionen nach sich. Mit dem Kopieren einer Parkkarte verliert diese augenblicklich an Gültigkeit.

III. Bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflicht
und Parkzeitbe-
schränkung Art. 12 ¹ An jedem Tag von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind die Parkplätze im Orts-
teil Andeer gebührenpflichtig. Es gelten die nachfolgenden Festlegun-
gen.

Nr.	Parkplatzname	Parkfelder	Gebühr	Gebührenfreie Zeit	Max. Parkzeit
1	Dorfeingang Nord	72	CHF 1.00 / h	3 h	7 d
2	Kindergarten	6	CHF 1.50 / h	0 h	24 h
3	Schulhaus	14	CHF 1.50 / h	0 h	24 h
4	Feuerwehr	21	CHF 1.50 / h	0 h	24 h
5	Schwert	4	CHF 1.50 / h	0.5 h	24 h
6	Gemeindehaus	31	CHF 1.50 / h	0.5 h	24 h
7	Sut Munts	3	CHF 1.50 / h	0 h	24 h
8	Dorfeingang Süd	12	CHF 1.00 / h	3 h	24 h

² An jedem Wochentag während 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr bleibt das Parkieren auf dem Parkplatz «Schulhaus» ausschliesslich berechtigten Personen (z.B. Lehrpersonal) vorbehalten.

³ Abweichende Regelungen bei einzelnen Parkplätzen und Parkfeldern bleiben vorbehalten. Massgeben sind die an den Parkuhren und Parkschildern festgehaltenen Angaben sowie an den Parkfeldern offiziell angebrachten Reservationshinweisen.

⁴ Der Gemeindevorstand passt die Gebühr periodisch der Teuerung an.

IV. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Reglement- verstösse	Art. 13	Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, kann mit Busse bis CHF 500.- bestraft werden.
Vollzug	Art. 14	Der Vollzug dieses Reglement liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenzen delegieren.
Inkrafttreten	Art. 15	Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand und nach Genehmigung der Vorschriftssignale durch die kantonale Behörde in Kraft.

Vom Gemeindevorstand genehmigt am **xx.xx.xxxx**.